

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

**Wien 1, Herrengasse 11 - 13**

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-9301/212

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

SCHNITT GESETZENTWURF	
Zl. .... 85 -GE/10	96
Datum: 8. NOV. 1996	
Verf. ....	St. Mayer

Bezug

21.652/36-1/96

Bearbeiter

Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

- 5. Nov. 1996

Betrifft

Entwurf eines zweiten Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) im Bereich der sozialen Sicherheit geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich muß bedauert werden, daß für die im Entwurf enthaltenen grundsätzlichen Vorhaben eine derart kurz bemessene Begutachtungsfrist gesetzt wurde (4 vollständige Werktage ab Einlangen des Entwurfes beim Amt der NÖ Landesregierung).
2. Bereits in ihrer Stellungnahme zur KAG-Novelle 1995, LAD-VD-9551/166, vom 10. September 1996 hat die NÖ Landesregierung darauf hingewiesen, daß alleine durch die Abfolge Grundsatzgesetz - Ausführungsgesetz gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG (bei der Umsetzung der Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung) aller Voraussicht nach zeitliche Probleme bei der Einhaltung des vorgesehenen Termins 1. Jänner 1997 eintreten werden. Dies soll auch an dieser Stelle angemerkt werden, zumal nach den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes die kurze Begutachtungsfrist wohl mit dem Termin 1. Jänner 1997 begründet wird (Punkt C des Vorblattes).

3. Aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit kann gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand erhoben werden.

Der vorliegende Entwurf entspricht im wesentlichen der zwischen Bund, Land und Gemeinden getroffenen Einigung. Bei den abschließenden Beratungen am 15. Oktober 1996 wurden noch geringfügige Änderungen beim Entwurf der Art. 15a-Vereinbarung vorgenommen. Daher sollten im Art. I Z. 10 (§ 148 ASVG) im Abs. 4 lit. d die Wortfolge „Erfolgsrechnungen, Bilanzen usw.“ beseitigt werden.

Andererseits wurde in Art. 30 Abs. 2 Z. 3 des Vereinbarungsentwurfes fixiert, daß in die Sozialversicherungsgesetze folgendes aufzunehmen ist:

Die Sozialversicherung hat sich bei der Vergabe von Kassenverträgen an einen vom Bund nach Abstimmung mit der Sozialversicherung im Einvernehmen mit den Ländern festzulegenden Großgeräteplan zu halten. Verträge, die dem widersprechen, sind ungültig.

4. Da mit dem vorliegenden Entwurf auch eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgen soll, soll aus diesem Anlaß nochmals auf Punkt 2 der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zur 53. Novelle zum ASVG, LAD-VD-9301/202 vom 19. September 1995, hingewiesen werden. Die in diesem Punkt enthaltene Anregung wird an dieser Stelle wiederholt (Ergänzung des § 176 ASVG).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

LAD1-VD-9103/212

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



